

Gemeinde Helmstadt-Bargen
Rhein-Neckar-Kreis

Öffentliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes sowie der Örtlichen Bauvorschriften „Kinderschulweg – 1. Änderung“

Der Gemeinderat der Gemeinde Helmstadt-Bargen hat in seinen öffentlichen Sitzungen am 11.08.2025 den Entwurf, einschließlich der schriftlichen Festsetzungen, der örtlichen Bauvorschriften, der Begründung und der umweltbezogenen Informationen gebilligt und die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt auf der Grundlage des § 13 a BauGB als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im „beschleunigten Verfahren“.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 120 a und umfasst die Grundstücke mit folgenden Flst.-Nrn:

566, 565, 564, 563, 562, 562/1, 560, 528, 527, 529, 530 (Teilfläche), 531, 532, 534, 533, 535, 536, 536/2, 537, 524 (Teilfläche), 558, 557, 555, 554, 553, 505, 507, 504, 500, 509, 515, 517, 519, 521, 574, 575/1, 576, 576/1, 573, 572, 571, 570, 569, 568/1, 568

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Ziel und Zweck des Bebauungsplanes

Ziel der Bebauungsplan-Änderung ist die Schaffung zusätzlicher überbaubarer Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zur Schaffung eines neuen kommunalen Kindergartens und der innerstädtischen Nachverdichtung.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Öffentlichkeit wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen einer öffentlichen Auslegung die Möglichkeit eingeräumt, sich über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren sowie eine Stellungnahme vorzubringen.

Der Entwurf des Bebauungsplans, inkl. aller zugehörender Unterlagen, liegt in der Zeit vom

18.08.2025 bis 22.09.2025

im Rathaus der Gemeinde 74921 Helmstadt-Bargen, Rabanstraße 14, im Flur des 1. Obergeschosses, während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bzw. die Erarbeitung eines Umweltberichtes nach § 2 a BauGB.

Im Verlauf der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Anregungen schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde 74921 Helmstadt-Bargen, Rabanstraße 14, zur Niederschrift vorgebracht werden.

Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich in das Internet eingestellt und sind unter der Internet-Adresse www.helmstadt-bargen.de einsehbar.

Helmstadt-Bargen, 15.08.2025



Joachim Weschbach
Bürgermeister